

schriftlicher Bericht über diese Angelegenheit geliefert. 1893/94 kam sie noch einmal wieder. Auch 1895/96 sind ihre Petitionen hier im Landtage verhandelt worden. Jedesmal hat man die Petition auf sich beruhen lassen. Der Sachverhalt ist kurz der. Die Petentin wurde am 18. April 1888 entmündigt, und zwar auf Grund zweier Gutachten des Bezirksarztes Geh. Medizinalraths Dr. Lehmann und des Stadtbezirksarztes Dr. Niedner. Die Zschorsch behauptet nun, diese Entmündigung habe nur erfolgen können infolge einer groben Fahrlässigkeit des die Entmündigung aussprechenden damaligen Richters, denn der Geh. Medizinalrath Dr. Lehmann habe gesagt — und das ist richtig, es ist das Gutachten, welches derselbe unter dem 20. März erstattet hat und worin er in der Hauptsache an der früheren Auffassung festhält —, daß die Petentin von ihrem als sogenannten Rechthaberwahn sinn sich charakterisirenden fixen Wahne als geheilt auch jetzt noch nicht angesehen werden könne, daß aber doch einige Besserung in dem Zustande der Petentin eingetreten sei und er die Sistirung des Entmündigungsverfahrens auf einige Zeit empfehle.

Dr. Niedner konstatarie ebenfalls das Vorhandensein des Querulantenwahnsinns, sagte aber, daß er die Entschliebung nur dem Amtsgerichte anheimgeben müsse, da die Petentin mehr Ruhe und Besonnenheit gezeigt habe.

Hauptsächlich hierauf verweist die Zschorsch in ihrer Petition und auch darauf, daß ein Jahr darauf die Entmündigung wieder aufgehoben worden sei, und zwar am 27. Mai 1889. Der Staat sei somit für die grobe Fahrlässigkeit seines Beamten haftbar nach §§ 1506 und 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß erstens in dem Gutachten beider Sachverständiger doch die Krankheit als noch vorhanden konstatarie wird, zweitens, daß die Sistirung der Entmündigung, wie sie der Geh. Medizinalrath Professor Dr. Lehmann empfahl, nicht möglich war, da das Verfahren im Gange war und sich der betreffende Beamte den Vorwurf der Verzögerung zugezogen hätte, wenn er die Entmündigung nicht ausgesprochen hätte, drittens aber vor allen Dingen ist von Seiten der Petentin ein Nachweis darüber durchaus nicht erbracht worden, daß ihr aus dieser Entmündigung ein Schaden von 600,000 M. entstanden ist. Denn erstens ist sie schon vor der Entmündigung in sehr mißlichen Verhältnissen gewesen, zweitens ist doch die Entmündigung sehr bald zurückgenommen worden, schon im Jahre 1889; sie hätte also seit der Zeit viel Gelegenheit und Zeit gehabt, ihre Verhältnisse zu verbessern.

Außerdem möchte ich hierbei noch darauf verweisen, daß die Aufhebung der Entmündigung noch viel schneller hätte erfolgen können als nach einem Jahre, wenn sie den richtigen Weg eingeschlagen und einfach den Antrag auf Aufhebung der Entmündigung gestellt hätte, während sie die Anfechtungsklage ergriffen hat.

Die Deputation konnte sich daher nicht für die Petentin erwärmen und wollte Ihnen vorschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Immerhin glaubte aber die Deputation, daß hier ein Fall vorliege, der die allgemeine Theilnahme in sehr weiten Kreisen, und mit Recht, erweckt, und sie ersuchte daher die Königl. Staatsregierung um Bestellung eines Kommissars, um denselben darüber zu befragen, ob man nicht eine gewisse Abfindungssumme unter gewissen Bedingungen der Zschorsch geben könne. Auf diese Frage wurde von Seiten des Herrn Kommissars geantwortet:

„Es ist vorgekommen, daß Entschädigungen aus Billigkeitsgründen gegen Verzicht aller Ansprüche gewährt worden sind, die Erfahrungen sind aber sehr ungünstig gewesen. Es wurde dann die Sache so dargestellt, als wenn der Staat eine Verpflichtung zu solcher Leistung gehabt habe. Daß eine solche Erfahrung auch bei einer Unterstützung der Petentin gemacht werden würde, ist nach Lage der Verhältnisse anzunehmen, deshalb kann die Staatsregierung nicht in Aussicht stellen, dem Wunsche der Petentin zu entsprechen.“

Im übrigen steht die Staatsregierung auf dem Standpunkte, daß irgend ein Verschulden nicht vorliegt.

Die Deputation war noch durch den Grund dazu bewogen worden, diese Frage an die Staatsregierung zu stellen, daß während der Verhandlung am 23. März ein Brief von der Zschorsch eingegangen war, in dem sie bittet, wenn es nicht anders sei, ihr wenigstens aus Billigkeitsgründen etwas zu gewähren, und wenn es auch nur so viel sei, daß sie ihren Verpflichtungen gegen das Leihhaus nachkommen könne.

Die Deputation war nun der Ansicht, daß im äußersten Falle dieser Petentin 1000—2000 M. gewährt werden könnten, und daß, wenn ihr diese Summe gewährt werden sollte, dieselbe mindestens eine schriftliche Erklärung abgeben müsse, in der sie anerkennt, daß ihr ein Recht auf bestimmte Forderungen nicht zusteht, und in der sie andererseits schriftlich verspricht, nicht wiederzukommen.

Da aber nun die Forderung, die die Zschorsch stellt, 600,000 M. beträgt und nach dem ganzen Verhalten, das sie bis jetzt eingehalten hat, nicht anzunehmen ist, daß sie auf diese Bedingungen eingeht, konnte die Deputation auch nicht zu dem Vorschlage kommen, die